

# Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand

Postanschrift: Postfach 1140 65837 Sulzbach (Taunus)

An die Eltern  
der Kinder in den Betreuungseinrichtungen  
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich Bürgerservice  
Sicherheit, Ordnung & Verkehr  
Fachdienst Kinder & Jugend

Hauptstraße 11  
65843 Sulzbach (Taunus)

Datum: 30. April 2020

Auskunft erteilt: Herr Stahl

Durchwahl: 06196 / 7021 - 380

E-Mail: [tobias.stahl@sulzbach-taunus.de](mailto:tobias.stahl@sulzbach-taunus.de)

Aktenzeichen: BSOV/KJ/TS  
(bitte bei Antwortschreiben angeben)

[www.Sulzbach-Taunus.de](http://www.Sulzbach-Taunus.de)

## 8. Informationen für Eltern

### **Aussetzung der Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie der Betreuenden Grundschule**

#### **hier: Verlängerung des Betretungsverbots der Betreuungseinrichtung Erneute Erweiterung der Notbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben erneut über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Notbetreuung informieren.

Mit der *Achten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 27.04.2020 wurde das **Betretungsverbot für die Betreuungseinrichtungen bis einschließlich zum 10. Mai verlängert.**

Es haben sich weitere Änderungen in Bezug auf den berechtigten Personenkreis für den Zugang zur Notbetreuung in den Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ergeben. Die aktualisierte Anmeldung zur Notbetreuung auf Grundlage der *Achten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 27.04.2020 entnehmen Sie der Anlage.

#### **Der Zugang zur Notbetreuung wurde um folgende Berufsgruppen erweitert:**

- Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschäftigte der Werksfeuerwehren

Die Ausnahmeregelung zur Notbetreuung gilt für Kinder weiterhin nur, wenn ein Erziehungsberechtigter des Kindes zu den in der aktuell geltenden Verordnung genannten Personengruppen gehört.

Wir weisen nochmals drauf hin, dass mittlerweile ein Zugang zur Notbetreuung für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 21 des Zweiten Sozialgesetzbuches. Als alleinerziehend gilt demnach die Person, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Hierzu ist es ausreichend im Antragsformular die entsprechenden Angaben zur Alleinerziehung zu machen. Eine Zuordnung zu den auf Seite 2 genannten Berufsgruppen ist nicht erforderlich.

Auch wenn Sie nun zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten gehören, bitten wir Sie weiterhin eingehend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme tatsächlich zwingend erforderlich ist. Mit steigender Kinderzahl steigt das Gefährdungsrisiko innerhalb der Einrichtungen exponentiell an. Damit geht ein erhöhtes Risiko für Kinder und Personal einher, was im Ernstfall zur vollständigen Schließung der Einrichtung führen kann.

Betreffende Eltern dieser Personengruppen, die Ihre **Kinder neu für die Notbetreuung anmelden** möchten, werden gebeten, den anhängigen Anmeldebogen auszufüllen und in der Einrichtung vorzulegen.

Bitte beurteilen Sie zunächst eigenständig, ob die genannten Voraussetzungen für Sie zutreffend sind.

Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, setzen sich weiterhin vorab bitte mit Herrn Stahl unter den genannten Kontaktdaten in Verbindung.

Hinsichtlich des Umgangs mit den Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelten für den Monat 05.2020 werden wir Sie in Kürze gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Bociek  
Bürgermeister